

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 44, 08.05.2015

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Mai 2015

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Mai 2015

Aufgrund § 26 Absatz 3 Satz 2 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat der Fachbereich Informations- und Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Informations- und Elektrotechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben; dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

**§ 2
Organe des Fachbereichs, Vertretung**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat und
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 HG angehören kann. Dabei übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. Zweiter Vertreter ist die Studiendekanin oder der Studiendekan.

**§ 3
Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen und Prodekanen. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

- (4) Der Fachbereichsrat ist grundsätzlich geschlechtsparitatisch zu besetzen. Bei den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern nach Absatz 1 wird je die Hälfte der Sitze innerhalb der Gruppen an Frauen und an Männer vergeben. Frauen und Männer werden getrennt von allen Wahlberechtigten in der jeweiligen Gruppe gewählt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat. Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt.

Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats muss sich rechtzeitig vor der Wahl des neuen Fachbereichsrates bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um ausreichende Kandidatinnen bemühen, mindestens durch persönliches Anschreiben oder Ansprache an mögliche Kandidatinnen. Ist es nach Eingang aller Kandidaturen offensichtlich, dass nicht genügend Kandidatinnen für eine geschlechtsparitätische Besetzung vorhanden sind, verringert sich die Anzahl der mit Frauen zu besetzenden Sitze auf den Anteil der wählbaren Frauen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jedoch nicht weniger als die Anzahl der gewählten Kandidatinnen. Im Zweifel ist hier auf ein weiteres Mandat aufzurunden. Der Anteil der Männer im Fachbereichsrat erhöht sich entsprechend.

§ 4

Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 5

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 6

Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat besteht aus
1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
 2. einem studentischen und einem lehrenden Mitglied jedes Prüfungsausschusses, die vom jeweiligen Prüfungsausschuss gewählt werden;
 3. einem studentischen Mitglied, das vom Fachbereichsrat entsandt wird.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 richtet sich nach ihrer jeweiligen Amtszeit im Prüfungsausschuss. Für das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 beträgt die Amtszeit zwei Semester.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.
- (4) Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrats.

§ 8

Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
Gleichzeitig wird die vorläufige Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 18. Juni 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 24. Jahrgang, Nr. 17 vom 30.6.2003) außer Kraft gesetzt.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund vom 06.05.2015.

Dortmund, den 7. Mai 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs
Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Wißing